

Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Afghanistan

Das EU-Afghanistan Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung wurde im Februar 2017 von der EU und Afghanistan unterzeichnet. Das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung ist die erste vertragliche Beziehung zwischen der Europäischen Union und Afghanistan und legt den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Afghanistan fest. Für das vollständige Inkrafttreten dieses gemischten Abkommens bedarf es der Zustimmung des Europäischen Parlaments und der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente sowie bestimmte regionale Parlamente der EU-Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament stimmt voraussichtlich auf seiner März-I-Plenartagung über den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens ab.

Hintergrund

Für die EU gehören Frieden und Wohlstand in Afghanistan zu den Grundvoraussetzungen für die Stabilität und die Entwicklung der Region. Seit 2001 beteiligen sich die EU und ihre Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene an den Bemühungen zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus in dem Land, unter anderem im Rahmen der NATO, wobei sie sich für Frieden und Stabilität einsetzen und die Entwicklung unterstützen. Angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage nahm die EU im Oktober 2017 die [EU-Strategie für Afghanistan](#) an, die auf die Stärkung der Institutionen und der Wirtschaft des Landes abzielt. Zusammengenommen sind die EU-Mitgliedstaaten der wichtigste Geber des Landes, mit Zusagen in Höhe von 5 Mrd. EUR für den Zeitraum von 2016 bis 2020 – davon 1,2 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt. Im Juni 2017 ernannte die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) Roland Kobia zum [EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan](#). [24 EU-Mitgliedstaaten](#), darunter drei nicht NATO-Mitglieder, haben Truppen zu der NATO-geführten [Mission ohne Kampfauftrag](#), der Mission „Resolute Support“, in Afghanistan entsendet. Die EU und Afghanistan haben eine politische Erklärung unterzeichnet, [den Plan für ein Gemeinsames Vorgehen](#) in Migrationsfragen, worin Modalitäten mit Blick auf die Rückübernahme und die Erleichterung der Rückkehr enthalten sind.

Vorschlag der Kommission / HR/VP

Der [gemeinsame Vorschlag](#) für den Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens wurde am 17. Dezember 2015 veröffentlicht. Die HR/VP und der Finanzminister Afghanistans unterzeichneten das [Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung](#) am [18. Februar 2017](#), was zu seiner vorläufigen Anwendung ab dem 1. Dezember 2017 führte. Das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung bildet die Grundlage eines regelmäßigen politischen Dialogs, unter anderem über die Menschenrechte, insbesondere über die Rechte von Frauen und Kindern, sowie für die Zusammenarbeit in Bereichen wie Rechtsstaatlichkeit, Gesundheit, ländliche Entwicklung, Bildung, Wissenschaft und Technologie. Es werden auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität, Drogen, und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen, zur Abrüstung und für nukleare Sicherheit festgelegt. Da es sich um ein gemischtes Abkommen handelt, sind für sein Inkrafttreten die Zustimmung des Europäischen Parlaments und die Ratifizierung durch die nationalen und die einschlägigen regionalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten erforderlich. Bisher haben [sechzehn Mitgliedstaaten](#) das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

In seiner [EntschlieÙung](#) vom 14. Dezember 2017 über die Lage in Afghanistan hat das Parlament das vorläufige Inkrafttreten des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung begrüÙt. Am 22. Januar 2019 [empfahl](#) der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) des Parlaments, dem Abschluss des Abkommens zuzustimmen. Er nahm auch einen [nichtlegislativen EntschlieÙungsantrag](#) an,

EPRS Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Afghanistan

in dem er der afghanischen Regierung seine Unterstützung ausspricht und Empfehlungen mit Blick auf politische und strategische Aspekte, die Rolle und Verantwortung regionaler Akteure, sicherheits- und friedensfördernde Maßnahmen, Staatsbildung, Zivilgesellschaft und Menschenrechte, Entwicklung sowie die handels- und branchenbezogene Zusammenarbeit abgibt. Nun steht die Erörterung der Empfehlung und des Entschließungsantrags auf der Plenartagung im März an.

Zustimmungsverfahren: [2015/0302 \(NLE\)](#); federführender Ausschuss: AFET; Berichterstatterin: Anna Elżbieta Fotyga (PPE, Polen).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

